

BE_ZIVILSTRAF WSG 2009 3 vom 12. Februar 2010

BE Obergericht, 2010-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_WSG_2009_3

FR: BE_ZIVILSTRAF WSG 2009 3 du 12 février 2010

IT: BE_ZIVILSTRAF WSG 2009 3 del 12 febbraio 2010

Regeste

Qualifizierter Treuebruch (Leitentscheid) | Vermögensdelikte

Erwägungen

E. 2

Auszug aus den Erwägungen: [...] V. STRAFZUMESSUNG [...] V.2.1 Strafraumen V.2.1.1 Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung Die Strafandrohung des Grundtatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung lautete altrechtlich auf Gefängnis. Handelte der Täter in Bereicherungsabsicht, „konnte“ auf Zucht- haus bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 35 aStGB i.V.m. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs.

E. 3

Drittens: Gemäss dem sog. Missbrauchstatbestand von Art. 158 Ziff. 2 StGB wird mit Zucht- haus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bzw. Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder Geldstrafe sanktioniert, wer in Bereicherungsabsicht die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht. Der Treuebruch- und Missbrauchstatbestand überschneiden sich weitgehend (STRATEN- WERTH/JENNY, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil (BT-I), 6. Auflage, § 19 N. 22). Kann ein Verhalten unter beide Ziffern subsumiert werden, so geht Art. 158 Ziff. 1 StGB vor (DONATSCH, ZStrR 1996, S. 218; BSK StGB-II, a.a.O., MARCEL A. NIGGLI, Art. 158 N. 153). Wie erwähnt wurde die Höchststrafe im Rahmen der Revision des Vermögensstrafrechts auf fünf Jahre festgelegt, um die Art. 158 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB anzugleichen (BOTSCHAFT 1991, a.a.O., S. 1049). Würde der Treuebruchtatbestand eine einjährige Mindestfreiheitsstrafe vor- sehen, wäre wohl kaum von einer Angleichung die Rede gewesen. Viertens ist die Abgrenzung des Treuebruchtatbestandes zur Gutsveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB) umstritten (DONATSCH, ZStrR 1996, S. 219; ders., ZStrR 2002, S. 23). Die bei- den Tatbestände sind vom Rechtsgut und vom Unrechtgehalt her praktisch identisch: In bei- den Fällen verletzt der Täter in Bereicherungsabsicht das in ihn gesetzte Vertrauen unter Verletzung des Vermögens des Treuegebers. Es erstaunt daher auch nicht, dass die Verun- treuung altrechtlich nicht mit einer einjährigen Mindestfreiheitsstrafe, sondern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis (Art. 138 ziff. 1 Abs. 3 aStGB) bzw. neurechtlich mit Frei- heitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe sanktioniert wird (Art.138 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Würde Art. 158 Ziff. 1 StGB tatsächlich zwingend eine einjährige Mindestfreiheitsstrafe vor- sehen, so wäre der Täter, dessen Tat unter Art. 138 Ziff. 1 Abs. 3 StGB subsumiert würde, deutlich besser gestellt, als derjenige, dessen Tat unter Art. 158 Ziff. 1 StGB gewürdigt wird, obwohl das verletzte Rechtsgut und der Treuebruch praktisch identisch sind. Fünftens sollte die Strafandrohung von Art. 158 Ziff. 1 StGB an diejenige des Betrugs und des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage

angeglichen werden (BOT- SCHAFT 1991, a.a.O., S. 1049). Beide Bestimmungen drohen Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis (Art. 146 Abs. 1 und Art. 147 Abs. 1 aStGB) bzw. Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an (Art. 146 Abs. 1 und Art. 147 Abs. 1 StGB). Sechstens wäre es mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz *nulla poena extra culpam* offensichtlich nicht vereinbar, wenn ein Täter, der in Bereicherungsabsicht einen Schaden von etwas mehr als CHF 300.00 (Art. 172ter Abs. 1 aStGB/StGB) verursacht hat, zwingend mit einer einjährigen Freiheitsstrafe sanktioniert werden müsste. Demnach ist die Strafdrohung des qualifizierten Treuebruchs so zu verstehen, dass altrechtlich auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 aStGB) und neurechtlich auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erkannt werden kann (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB). [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.